

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Dassow	Vorlage-Nr:	VO/1/0205/2015 - Fachbereich I		
	Status:	öffentlich		
	Sachbearbeiter:	A.Bremer		
	Datum:	16.06.2015		
	Telefon:	038828/330-115		
	E-Mail:	a.bremer@schoenberger-land.de		
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dassow				
Beratungsfolge		Abstimmung:		
02.07.2015	Hauptausschuss Dassow	Ja	Nein	Enth.
14.07.2015	Stadtvertretung Dassow			

Sachverhalt:

Die Stadtvertretung Dassow beschloss in ihrer Sitzung am 09.06.2015 die Bildung eines zeitweiligen Ausschusses Breitensport.

Laut § 36 Abs. 1 S. 3 KV M-V regelt die Hauptsatzung Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse. Die Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung führt hierzu ergänzend aus, dass „freiwillige Ausschüsse als ständige oder zeitweilige Ausschüsse gebildet werden können. In beiden Fällen sind Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben aber in der Hauptsatzung zu regeln. Soll ein zeitweiliger Ausschuss gebildet werden, ist dafür sowohl eine Regelung in der Hauptsatzung als auch ein Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich.“

Die konkreten Festlegungen der Stadtvertretung zu Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben des Ausschusses können dem anliegenden Beschlussauszug der Sitzung vom 09.06.2015 entnommen werden (Anlage 1).

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dassow wurde entsprechend vorbereitet. Der Entwurf der Satzungsänderung ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Stadtvertretung hat nunmehr über die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dassow zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Dassow beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dassow.

Finanzielle Auswirkungen:

Erhöhung der Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige: sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme der Ausschussmitglieder an Ausschusssitzungen

Anlage:

- Anlage 1: Beschlussauszug Sitzung STV Dassow 09.06.2015
- Anlage 2: 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dassow



**Beschlussauszug
Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Dassow vom 09.06.2015**

Öffentlicher Teil

- 12 Beschluss zur Bildung eines zeitweiligen Ausschusses
Vorlage: VO/1/0190/2015
Auf Anregung von Herrn Matzke fasst die Stadtvertretung folgenden

Beschluss:

- a) Die Stadtvertretung beschließt die Bildung eines zeitweiligen Ausschusses.
Für den zeitweiligen Ausschuss werden folgende Festlegungen getroffen:

1. Bezeichnung: *Zeitweiliger Ausschuss Breitensport*
2. Aufgabenbereich: *Bedarfsplanung/Entwicklungskonzept für das vom SV Dassow angebotene Breitensportangebot für die Jahre 2015 - 2025*
3. Anzahl der Ausschussmitglieder / Zusammensetzung: 7
4. neben einer Mehrheit von Stadtvertretern können weitere sachkundige Einwohner in den zeitweiligen Ausschuss berufen werden – *ja (3)*
5. für die Ausschussmitglieder sind stellvertretende Mitglieder zu wählen – *nein*
6. die Sitzungen des Ausschusses sind *öffentlich*.

- b) Das Amt wird beauftragt, zur nächsten Sitzung der Stadtvertretung eine 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung unter Einarbeitung der Festlegungen zu a) vorzubereiten. Zudem ist der Stadtvertretung zur nächsten Sitzung eine Beschlussvorlage zur Wahl der Mitglieder des zeitweiligen Ausschusses vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit
11 Ja-Stimmen

Herr Matzke beantragt die Aufnahme eines Punktes e) in den Paragraphen 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Dassow. Unter diesem Punkt sind die für den zeitweiligen Ausschuss erforderlichen Regelungen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit
11 Ja-Stimmen

Die Mitglieder der Stadtvertretung beschließen nunmehr die Bildung einer Arbeitsgruppe Breitensport, die sich bis zur Konstituierung des zeitweiligen Ausschusses unentgeltlich mit dessen Belangen befasst.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit
11 Ja-Stimmen

Beschluss:

Die Stadtvertretung erteilt Herrn Kühl vom Verein SV Dassow das Rederecht.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit
11 Ja-Stimmen

Herr Kühl bedankt sich für die Zusammenarbeit zwischen Verein und Stadtvertretung und informiert, dass sich folgende Mitglieder des SV Dassow für die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe bzw. dem zeitweiligen Ausschuss Breitensport bereit erklären: Frau Anett Kreft, Herr Axel Fauth sowie Herr Kay Burchardt.
Seitens der Stadtvertretung erklären sich folgende Mitglieder bereit:
SPD-Fraktion: Frau Pahl, Herr Matzke, Vertretung durch Frau Brauer
CDU-Fraktion: Herr Dutschke
WGO Fraktion: Herr Priewe, Vertretung durch Herrn Westphal

**1. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Dassow
vom _____**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom _____ und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am _____ nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dassow erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Dassow vom 18. November 2014 wird wie folgt geändert:

Der § 7 wird in Abs. 1 wie folgt ergänzt und in Abs. 2 wie folgt geändert:

**„§ 7
Ausschüsse**

(1) Folgende Ausschüsse werden nach § 36 KV M-V gebildet:

e) Zeitweiliger Ausschuss Breitensport

Aufgaben:

Bedarfsplanung / Entwicklungskonzept für das vom SV Dassow angebotene Breitensportangebot für die Jahre 2015 - 2025

(2) Die Fachausschüsse nach Abs. 1 bestehen aus 7 Mitgliedern. Sie setzen sich aus mindestens 4 Stadtvertretern und höchstens 3 sachkundigen Einwohnern zusammen. Durch die Fraktionen und Zählgemeinschaften ist für die Ausschüsse nach Abs. 1 a) bis c) für den Fall der Verhinderung der Ausschussmitglieder jeweils ein Stellvertreter zu benennen.“

Artikel 2

**§ 16
Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dassow, den _____

Ploen
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.